



Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Dorothee Einsele

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel · D-24098 Kiel

D-24118 Kiel, Leibnizstraße 4
Tel.: (0431) 880-2125
Fax: (0431) 880-1689
E-Mail: dekanat@law.uni-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag,
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



L215
M. 28.10.

Kiel, 24. Oktober 2003

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz – JAG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/2837

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Rechtswissenschaftliche Fakultät nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf eines Juristenausbildungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme hat der Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung vom 22. Oktober beschlossen. Diese gliedert sich wie folgt:

I. Umsetzung des Gesetzes: Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Mehraufwand für die Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen
2. Mehraufwand für die Durchführung von Prüfungen durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät
 - a) Prüfungsamt
 - b) Vergütung für die Einbindung von universitätsexternen Prüferinnen und Prüfern
3. Umsetzungsprobleme innerhalb des Universitätshaushalts
 - a) Ausgangslage
 - b) Maßnahmen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Bewältigung der Ausbildungsreform und der dauerhaften Mangelsituation in den Institutshaushalten
 - c) Umsetzungsmaßnahmen des Rektorats

II. Inhaltliche Einzelfragen des Gesetzesentwurfs

I. Umsetzung des Gesetzes: Kosten und Verwaltungsaufwand

Obgleich die Kosten und der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Reform in der Gesetzesbegründung bisher eine nachrangige Position einnehmen,¹ muss die Frage der Umsetzbarkeit aus Sicht der Fakultät nunmehr in den Vordergrund gerückt werden.

1. Mehraufwand für die Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen

Als Mehraufwand in der Lehre sind die neuen Kleingruppenveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und zur Fremdsprachenausbildung zu nennen. Dieser Mehrbedarf kann nicht durch die Anhebung des CNW auf 2,2 und die damit einhergehende Reduzierung der Studienplätze auf derzeit 254 aufgefangen werden. Denn der bisher bestehende Veranstaltungskanon in den Pflichtfächern muss aufgrund des nahezu unveränderten Anforderungsprofils im staatlichen Teil der Prüfung unverändert beibehalten werden. Abstriche im Pflichtfachkanon würden auch zu nicht hinnehmbaren Ausbildungsmängeln von Absolventinnen und Absolventen der hiesigen Fakultät gegenüber solchen aus anderen Bundesländern führen. Hinzu kommt, dass nach den Zielsetzungen der Ausbildungsreform eine stärkere Praxisorientierung des Universitätsstudiums herbeigeführt werden soll. Hierzu müssen Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsjuristen in verstärktem Maße in die Lehre eingebunden werden. Zur Bewältigung der Ausbildungsreform durch die Fakultät sind daher folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

- Ausweisung von zwei Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hauptamtliche Lektorenstellen) für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung.
- Ausweisung von zwei Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Lehre in den Schlüsselqualifikationen sowie die Koordination von Lehraufträgen.
- Erhöhung des Fakultätsbudgets für Lehraufträge um € 25.000 pro Jahr zur Verpflichtung von geeigneten Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die für die Durchführung von Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenausbildungskursen in Kleingruppen eingesetzt werden können. Die Plangröße von € 25.000 ist außerdem unter den Vorbehalt einer Einigung mit den Verbandsvertretern der Anwaltschaft, der Richter und Staatsanwälte sowie der Verwaltungsjuristen über die Höhe der Vergütung zu stellen. Ein Budget in

¹ Vgl. D. des Vorblatts zum Gesetzentwurf: „Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Evtl. dennoch entstehende Mehrbelastungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert. Zusätzlicher Mehraufwand wird bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität durch die von ihr durchzuführende Schwerpunktbereichsprüfung und durch die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen entstehen. Der Aufwand ist schließlich in Abhängigkeit von der Anzahl der bereitgestellten Studienplätze zu betrachten. Dieser ist im Rahmen verfügbarer Mittel und Ressourcen des Hochschulbudgets zu decken.“

Höhe von € 25.000 würde nämlich nur dann ausreichen, wenn die Dozenten grundsätzlich nur nach dem Mindestsatz (WH 1) der Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, d. h. in Höhe von ca. € 17 pro Einzelstunde, bezahlt würden. Sollten z.B. Rechtsanwälte nur zu höheren Vergütungssätzen verpflichtet werden können, so wäre das Budget entsprechend anzuheben.

2. Mehraufwand für die Durchführung von Prüfungen durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät

a) Prüfungsamt

Personeller Aufwand ist vor allem durch die Errichtung eines Prüfungsamtes für die Schwerpunktbereichsprüfungen veranlasst, die obligatorisch durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zukunft durchzuführen sind. Die Einschätzung des voraussichtlichen Aufwands orientiert sich an den Erfahrungswerten des Justizprüfungsamts bei dem Schleswig-Holsteinischen OLG, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der Studierenden und damit der Prüflinge, die sich der staatlichen und der universitären Prüfung unterziehen werden, durch die Veränderung des Curricularnormwerts um ca. 100 abnimmt.

Im bestehenden Prüfungsverfahren (360 Studienplätze an der CAU/etwa 340 Prüfungen pro Jahr) stehen für die Bearbeitung der Prüfungssachen bei dem Justizprüfungsamt in Schleswig eine Richterin der Besoldungsgruppe R2 (1/4 Pensum), 2 Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes (ganztags) sowie 1 Mitarbeiterin des mittleren Dienstes (ganztags) zur Verfügung. Hinzu kommt – logistisch – die Einbindung des Wachtmeisterdienstes zur Bewegung der Akten. Hiermit werden insgesamt das Zulassungsverfahren, 5 Prüfungsteile², die Bescheidung der Prüflinge sowie die Bearbeitung möglicher Widersprüche sichergestellt.

Der Aufwand des neuen Verfahrens orientiert sich an der um ca. 100 reduzierten Zahl der Studierenden auf ca. 260. Hierfür wird nach dem Gesetzentwurf bei dem staatlichen Prüfungsamt folgender Aufwand entstehen:

- Zulassung, Durchführung von sechs Klausuren des staatlichen Prüfungsteils (Ablauf voraussichtlich wie bisher die drei Klausuren) sowie der mündlichen Prüfung (künftig drei Prüfungsgespräche), Bescheidung und Bearbeitung möglicher Widersprüche.

² Im Einzelnen bestehen derzeit folgende Prüfungsteile: Drei Klausurtermine (Klausurbearbeitung vor Ort in der Fakultät, Organisation der Erst- und Zweitbegutachtung von Schleswig aus), eine Hausarbeit (Versand des Sachverhalts aus Schleswig an das LG Kiel, Einlieferungskontrolle in Schleswig, Organisation der Begutachtung durch die Prüfungskommission von Schleswig aus) sowie die mündliche Prüfung in Schleswig (vier Prüfungsgespräche zu unterschiedlichen Rechtsgebieten).

Bei dem universitären Prüfungsamt wird folgender Aufwand entstehen:

- Organisation eines geordneten Zuweisungsverfahrens zu Beginn des Schwerpunktbereichstudiums für die Studierenden, um sicherzustellen, dass am Ende dieses Studiums (in der Regel nach 2 Semestern) die erforderliche Kapazität an Seminarplätzen für die universitäre Prüfung zur Verfügung steht³,
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Schwerpunktbereichsprüfung,
- Organisation der Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in einem Schwerpunktbereich (Anforderung der Themen für die schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten bei den Prüferinnen und Prüfern, Eröffnung des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit vor Ort in Kiel, Einlieferungskontrolle, Organisation der Begutachtung durch professorale und universitätsexterne Prüferinnen und Prüfer),
- Organisation einer mündlichen Prüfung (Organisation der Prüfungstermine, Ladungen),
- Bescheidung und Bearbeitung von Widersprüchen.

Die Gewichtung von staatlichem und universitärem Prüfungsteil bei der Endnote der ersten Prüfung der Juristen beträgt etwa 2/3 zu 1/3. Da beide Prüfungsteile dem Erwerb eines einheitlichen Abschlusses dienen, müssen auch dieselben rechtsstaatlichen Anforderungen an die Organisation des Verfahrens gelten, wie z.B. Vier-Augen-Prinzip bei der Begutachtung, Anonymisierung der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben und Fristenkontrollen.

Aus Sicht der Fakultät wäre es verheerend, wenn Studierende den Eindruck gewinnen könnten, in der Universität würden weniger strenge Anforderungen an die Einhaltung des Prüfungsrechts gelten als beim staatlichen Prüfungsamt. Angesichts dessen ist der von der Fakultät geforderte personelle Mehrbedarf von einer Stelle des gehobenen Dienstes (ganztags) das absolute Minimum. Insbesondere ist damit der Aufwand im Bereich des höheren Dienstes für die Prüfung schwieriger prüfungsrechtlicher Fragen, die nur durch einen ausgebildeten Juristen bewältigt werden können, noch nicht abgedeckt.

b) Vergütung für die Einbindung von universitätsexternen Prüferinnen und Prüfern

Für die Begutachtung der Hausarbeiten im bisherigen Prüfungsverfahren stehen dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen OLG Mittel für die Prüfervergütung zur Verfügung. Diese werden sicher zu einem namhaften Teil auch in Zukunft durch das Justizprüfungsamt aufgewendet werden müssen, da das Justizprüfungsamt über fast keine Prüferinnen und Prüfer verfügt, die diese Tätigkeit als Hauptamt ausüben. Künftig entfällt zwar der

³ Ansonsten würde eine Studienzeiterlängerung drohen, wenn der Zahl der Studierenden, die einen Schwerpunktbereich belegen wollen, keine ausreichende Zahl von Prüfern entspricht.

Aufwand für die Begutachtung von Hausarbeiten, der Aufwand für die Begutachtung von Klausuren wird sich aber verdoppeln.

Nach der bisher vorgesehenen Regelung in § 7 Abs. 3 S. 2 des JAG-Entwurfs soll auch im universitären Teil der Prüfung das 2. Staatsexamen Voraussetzung für die Eignung als Prüfer sein. Sollte diese Regelung Gesetz werden⁴, so ist die Einbindung von Praktikern (vor allem von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten) auch in der künftigen universitären Schwerpunktbereichsprüfung, etwa bei der Begutachtung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten mit Zweitvoten, wie bisher notwendig. Praktiker sollten dann auch in den mündlichen Abschlussprüfungen der Universität eingesetzt werden können.

Die Einbindung von Praktikern in die universitäre Prüfung wird jedoch nur möglich sein, wenn eine Vergütung mindestens zu den aus der bisherigen Staatsprüfung üblichen Vergütungssätzen möglich ist. Da hierzu der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bisher keinerlei Mittel zur Verfügung stehen, ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf, der wie folgt angegeben werden kann:

ca. 260 Kandidatinnen und Kandidaten

+ ca. 50 Wiederholungsprüfungen / Jahr

310 Prüfungen / Jahr

310 x 47,29 € (Prüfervergütung für die Begutachtung einer Hausarbeit) = 14.659,90 €

310 x 14,32 € (Prüfervergütung für die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung) = 4.439,20 €

Der prognostizierte Aufwand beträgt damit insgesamt: 19.099,10 €; also ungefähr 20.000 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die genannten Vergütungssätze dem geltenden Erlass des Justizministeriums vom 1. Juni 1993 entnommen sind und damit seit zehn Jahren keiner Anpassung unterzogen worden sind.

3. Umsetzungsprobleme innerhalb des Universitätshaushalts

Die Diskussion über die Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit der Juristenausbildungsreform wird bundesweit schon seit längerer Zeit geführt. Dementsprechend liegen die wesentlichen Grundüberlegungen zum oben dargestellten Mehraufwand schon seit längerem vor. Im Anhörungsverfahren hat die Fakultät der Landesregierung zu diesen Fragen bereits ausführlich vorgetragen und dargelegt, dass die Finanzierung der Juristenausbildungsreform über die zur Zeit in der Christian-Albrechts-Universität praktizierten Mittelbewirtschaftungs- und Mittelverteilungsmodelle nicht gesichert ist. Die Ausführungen zu Punkt D. des Vorblatts des

⁴ Vgl. hierzu aber der abweichende Vorschlag unter II.1.

Gesetzesentwürfs zu Kosten und Verwaltungsaufwand sind zwar aus Sicht der Landesregierung, die Globalzuweisungen an die Universität vornimmt, verständlich, werden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aber wegen der Defizite der internen Mittelbewirtschaftung und -verteilung äußerst kritisch beurteilt. Es muss nämlich mittlerweile als nahezu ausgeschlossen erscheinen, dass das Rektorat zur Abdeckung des dargestellten Mehraufwands eine Umverteilung der Mittel aus dem verfügbaren Hochschulbudget vornehmen wird. Dies liegt in verschiedenen Grundproblemen der derzeit praktizierten internen Mittelverteilung begründet, die sich hinsichtlich der Juristenausbildungsreform wie folgt darstellen: –

a) Ausgangslage

Die Universität Kiel befindet sich aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes, gemessen an den im Prinzip unveränderten Aufgaben, im Zustand völlig unzureichender Finanzausstattung. Dies hat dazu geführt, dass Anpassungen von Haushaltsansätzen an die Preisentwicklung im Buchbereich ausgeblieben und Wiederbesetzungssperren für Personalstellen von vier bis zu acht Monaten zur Regel geworden sind. Im ersten Quartal 2003 reagierte das Rektorat der CAU auf den durch Tariferhöhungen entstandenen Mehrbedarf sogar mit noch drastischeren, zentralistischen Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen wie einem sofortigen Investitionsstop und einem totalen Einstellungsstop. Letztere Maßnahme führte zum Abbruch von konkreten Besetzungsverfahren für Doktorandenstellen und damit zu einer nachhaltigen Verunsicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Angesichts dessen ist bei weiterhin angespannter Finanzlage des Landes auch nicht zu erwarten, dass das Rektorat die Haushaltsansätze der Fakultät zur Bewältigung der bestehenden und aufgrund der Reform hinzukommenden Aufgaben erhöhen wird. Auch ist durch das interne Mittelverteilungsmodell der CAU (indikatorengestützte Mittelverteilung) wegen stark rückwärtsgewandter oder nicht ausreichend operationalisierter Indikatoren zur Messung von Leistung und Belastung von Fakultäten eine bedarfsgerechte Verteilung oder gar eine ausreichende Umverteilung von Mitteln nicht zu erwarten.

b) Maßnahmen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Bewältigung der Ausbildungsreform sowie der dauerhaften Mangelsituation in den Institutshaushalten

Das Dekanat der Fakultät hat ein neues Konzept zur Mittel- und Stellenbewirtschaftung auf dezentraler Ebene erarbeitet, um die Arbeitsfähigkeit der Fakultät zurück zu gewinnen und hochschulpolitische Vorgaben zu erfüllen⁵. Die Realisierung der Umstrukturierung ist auf Fakultätsebene erfolgreich eingeleitet. Im Verhältnis zum Rektorat der CAU ist jedoch noch

⁵ Dieses Konzept setzt sich folgendermaßen zusammen:

erheblicher Umsetzungsbedarf vorhanden, der sich insbesondere auf die Bildung eines Haushaltsbudgets für die Personalbewirtschaftung bezieht. Die Übertragung von Haushalts-
hoheit über das Personal der Fakultät vom Rektorat auf das Dekanat wird trotz der hoch-
schulrechtlichen Wertung in §§ 54 Abs. 1 und 56 Abs. 2 S. 1 HSG unter Hinweis auf die
Haushaltsverantwortung des Kanzlers abgelehnt. Eine wirkliche Konsolidierung des Fakul-
tätshaushalts ist jedoch ohne Einbeziehung der Personalmittel nicht möglich⁶.

c) Umsetzungsmaßnahmen des Rektorats der CAU

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Juristenausbildungsreform sind auf Seiten des
Rektorats der CAU bisher nicht eingeleitet worden. Um diesen für die Fakultät unbefriedi-
genden Zustand wenigstens im Sinne einer grundsätzlichen Anerkennung des Handlungs-
bedarfs abzustellen, beantragte das Dekanat in der Sitzung des Senats der CAU vom 28.
August 2003 eine Ergänzung der Zielvereinbarung, die zur Grundlage der Verhandlungen
mit der Landesregierung gemacht werden soll. Der Antrag hatte nachfolgenden Wortlaut:

„Im Bereich der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** werden die Voraussetzungen für die
Bewältigung der durch die Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Juristenausbildungs-
reformgesetz vom 11.7.2002, BGBl. I S. 2592) bedingten zusätzlichen Lehraufgaben
(Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Fremdsprachenausbildung) sowie der zusätzli-
chen Prüfungsaufgaben (insbesondere Errichtung eines Prüfungsamtes für die Prüfung in
den Schwerpunktbereichen) geschaffen.“

Dieser Antrag wurde durch den Senat der CAU mit einem knappen Abstimmungsergebnis (4
Ja-Stimmen/4 Nein-Stimmen/8 Enthaltungen) etwa zur gleichen Zeit abgelehnt, als in der

-
- Erarbeitung einer neuen Verwaltungsstruktur für die Fakultät und eines neuen Studienplans zur
Umsetzung der Juristenausbildungsreform
 - Erzielung von Synergien durch Verwaltungskooperation (Verzahnung von Instituts- und Dekanats-
verwaltung)
 - Zusammenführung von Fach- und Haushaltsverantwortung durch Übertragung von Entscheidungs-
zuständigkeiten über die Verwendung von Haushaltsmitteln von der zentralen Rektorats- auf die de-
zentrale Fakultätsebene
 - Interne Budgetierung bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Sach- und Personalmitteln.
 - Infolgedessen Verringerung unerwünschter Übersteuerungseffekte auf der Fakultätsebene sowie
Rückgewinnung von Selbststeuerungsfähigkeit auch in Phasen äußerst angespannter Haushalte.
 - Schließlich Restrukturierung der Fakultät zur Anpassung an die dauerhafte Mangelsituation und die
veränderten Bedingungen aufgrund der Ausbildungsreform.

⁶ Aus Sicht der Fakultät sind zur Sicherung der bestehenden und der durch die Reform veränderten
Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte daher die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Ausdehnung der Budgetierung der Fakultät auf den Personalhaushalt unter Zugrundelegung des
durch Berufungs- und Bleibezusagen und durch die Ausbildungsreform veranlassten Mehrbedarfs
- Umverteilung von Verwaltungskapazität im Haushaltsbereich durch Umsetzung eines/r Haushalts-
sachbearbeiters/in vom Rektorat in das Dekanat.

Debatte zur 1. Lesung des Juristenausbildungsgesetzes im Landtag der Einsatz genau dieses Steuerungsinstruments für die Umsetzung der Ausbildungsreform gefordert wurde.⁷

Bisher jedenfalls ist der dringende Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Juristenausbildungsreform auf der Ebene der Universität noch nicht anerkannt worden. Sollte die Finanzierung der Reform auf der Grundlage von Globalhaushalt und Zielvereinbarung (§§ 15 a, 20 HSG) scheitern, so entspricht es der parlamentarischen Letztverantwortung, über den Landeshaushalt die durch die Reform entstehenden Kosten zu finanzieren. -

Unter den bisher bestehenden Voraussetzungen kann die Juristenausbildungsreform von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät jedenfalls nicht umgesetzt werden.

⁷ Vgl. Redebeitrag der Abg. Fröhlich (Bündnis 90/Die Grünen), Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, S. 7120.

II. Inhaltliche Einzelfragen des Gesetzentwurfs

1. Zu § 7 Abs. 3 S. 2:

Es wird vorgeschlagen, den § 7 Abs. 3 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können abweichend von § 4 als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachrichtungen, zur Lehre befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Personen berufen werden, die die zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte erworben haben.“

§ 86 Abs. 4 HSG bestimmt, dass Prüfungsleistungen von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In der Regel wird diese Qualifikation auch als ausreichend angesehen. Nicht einsichtig ist, warum von dieser Regel hier abgewichen werden soll. In einigen Bereichen, wie z.B. der Rechtsphilosophie oder der Rechtsgeschichte, dürften Lehrbeauftragte und zur Lehre befugte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zumeist über ein Prädikatsexamen, mindestens aber über ein befriedigendes Examen verfügen müssen, ebenso qualifiziert sein wie Personen, die die zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Gänzlich unvertretbar in einer Hochschulprüfung erscheint der Ausschluss promovierter Juristen, die das zweite Staatsexamen nicht abgelegt werden. Die Promotion in der Rechtswissenschaft muss als eine dem Zweiten Staatsexamen mindestens gleichwertige Qualifikation eines Prüfers für eine universitäre Prüfung angesehen werden.

2. Zu § 7 Abs. 4 S. 2:

Es wird vorgeschlagen, folgenden § 7 Abs. 4 S. 2 JAG einzufügen:

„Die Prüfungsordnung bestimmt, wie die einzelnen Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gewichtet werden.“

Da § 86 Abs. 7 HSG keine ausdrückliche Regelungsermächtigung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät hinsichtlich der wesentlichen Frage (vgl. Becker, „Der Parlamentsvorbehalt im Prüfungsrecht“, NJW 1990, S. 273, 281) enthält, wie die einzelnen Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewichten sind, sollte in einen neuen § 7 Abs. 4 S. 2 eine solche aufgenommen werden, um dem Parlamentsvorbehalt gerecht zu werden. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung über

die staatliche Pflichtfachprüfung des § 14 Nr. 5 JAG enthält im Gegensatz zu § 7 JAG eine entsprechende Regelung.

3. Zu § 7 Abs. 4 S. 3:

Es wird vorgeschlagen, folgenden § 7 Abs. 4 S. 3 JAG einzufügen:

„Die Prüfungsordnung kann eine Obergrenze für den Umfang der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten festlegen und bestimmen, welche Rechtsfolgen sich aus der Überschreitung dieser Obergrenze ergeben.

Nach § 86 Abs. 7 S. 6 des HSG, auf den § 7 Abs. 4 JAG verweist, ist in der Prüfungsordnung eine Obergrenze für den Umfang von Prüfungsarbeiten festzulegen, soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Zur Begrenzung des Prüfungsaufwands der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und zur Förderung der Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zur Beschränkung auf das Wesentliche, erscheint die Einfügung einer entsprechenden Regelungsermächtigung in § 7 Abs. 4 S. 1 JAG notwendig.

4. Zu § 12 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 2 S. 2 ersatzlos zu streichen.

Die Vorschrift sieht vor, dass vor der abschließenden Entscheidung durch das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anrechnung von Leistungen, die als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen werden, das Einvernehmen mit dem Justizprüfungsamt herbeizuführen ist. Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sieht sich aus praktischen Erwägungen heraus nicht in der Lage, die Vielzahl von Anrechnungsfällen stets mit dem Justizprüfungsamt in Schleswig abzustimmen. Dies erscheint auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass es sich nur um Zulassungsvoraussetzungen und nicht etwa um Teilleistungen im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung handelt. Die fachliche Beurteilung anrechenbarer Leistungen kann aus hiesiger Sicht ohnehin nur durch die Fakultät erfolgen.

5. Zu § 15 Abs. 1:

Nach dem Entwurf eines JAG und Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung können die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2002/2003 aufgrund der rigiden Stichtagsregelung (1. Juli 2006) die Regelstudienzeit nicht

einmal geringfügig - etwa wegen eines Studiums im Ausland oder einer schweren Krankheit (vgl. § 27 Abs. 3 JAO) - überschreiten, ohne dem reformierten Prüfungsrecht zu unterfallen. Zur Vermeidung von Härten für Studierende, für die eine Verlängerung der Studienzeit aus besonderen Gründen (Schwangerschaft, Kindererziehung, Auslandsstudium, vgl. § 27 Abs. 3 JAO) anzuerkennen ist, wird vorgeschlagen, einen § 15 Abs. 1 S. 2 JAG einzufügen:

„Studierende, bei denen bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch auf ihren Antrag Studienzeiten unberücksichtigt bleiben, werden auf gesonderten Antrag bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums, höchstens aber bis zum 1. Juli 2008, nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 279), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 8. Januar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 13) sowie unter Berücksichtigung von Änderungen auf Grund von Absatz 3 geprüft.“

Diese Verlängerung der Übergangsfrist ist gedeckt durch eine verfassungskonforme Auslegung des Artikels 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung und dient der Wahrung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Bereits während der Beratungen des letzten Juristen-Fakultätentages wurden von verschiedenen Vertretern des öffentlichen Rechts Zweifel an der ausreichenden Berücksichtigung des Vertrauensschutzes durch das Bundesgesetz zur Reform der Juristenausbildung geäußert. Selbst im Gesetzgebungsverfahren des Bundes erschien die kurze Übergangsfrist als problematisch und es wurde eine großzügigere Übergangsregelung für wünschenswert erachtet.⁸ Eine solche erscheint bei verfassungskonformer Auslegung des Bundesrechts im vorgeschlagenen Sinne umsetzbar.

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität
Prof. Dr. Dorothee Einsele



⁸ Vgl. den Redebeitrag von J. Dieckmann als Justizminister von NRW in der 775. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 26. April 2002, Sitzungsprotokoll, S. 209 A.